



Mehrweggeschirrpflicht im öffentlichen Raum

Ein Merkblatt für Veranstaltende und permanente Verkaufsstände

Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.¹

Wer auf privatem Grund in der Stadt Basel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.²

Wer muss Mehrweggeschirr verwenden?

- Anbieterinnen und Anbieter von Veranstaltungen und permanenten Verkaufsständen, die im öffentlichen Raum Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr verkaufen (z.B. Foodtrucks, Take-aways, Buvetten, Kaffee-Mobile, Boulevard-Cafés).
- Anbieterinnen und Anbieter von öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen
- Mitarbeitende und Helfende an Verkaufsständen und Veranstaltungen

Was ist Mehrweggeschirr?

- Der Begriff «Geschirr» umfasst alle Gefässe und Behälter inkl. Besteck, die zum Essen oder Trinken verwendet werden (Becher, Gläser, Tassen, Teller, Schalen, Messer, Gabeln etc.).
- Unter «Mehrweggeschirr» verstehen wir jede Art von Geschirr, die gewaschen und wiederverwendet werden kann (z.B. aus Porzellan, Glas, Hartplastik, Metall, Holz etc.)

Was kann ergänzend oder anstelle von Mehrweggeschirr benutzt werden?

- ✓ Servietten, Papiertüten oder Pergamentpapier
- ✓ Flache Pappunterlagen mit einer max. Grösse von 13 x 20 cm (z. B. für Snacks)
- ✓ Holzzahnstocher und -stäbchen, Papierstrohhalm
- ✓ Essbare Waffeln für den Offenverkauf von Glacé. Auf expliziten Kundenwunsch ist die Abgabe im Einwegkartonbecher mit -holzlöffel erlaubt.

Dürfen PET, Alu oder Glas verwendet werden (Abfallkonzept)?

PET-Flaschen, Aludosen und Glasflaschen gelten nicht als Mehrweggeschirr. Die Abgabe dieser sogenannten *rezyklierbaren Einweggebinde* wird nur dann erlaubt, wenn die Sammlung und das Recycling dieser Wertstoffe in hohem Masse sichergestellt werden. Dies lässt sich entweder mit einem Pfand- oder einem Sammelsystem (Aufstellen und Bewirtschaften von Sammelbehältern) erreichen. Das gewählte System muss im Formular «Abfallkonzept» angegeben und zusammen mit dem Gesuch für die Nutzung des öffentlichen Raums eingereicht oder spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. der Inbetriebnahme des permanenten Verkaufsstandes an abfall@bs.ch gesendet werden. Das Sammelsystem wird nur dann vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) genehmigt, wenn die Sammelbehälter immer direkt neben einem Abfallbehälter aufgestellt werden.

Was darf nicht benutzt werden?

- X Einweggeschirr inkl. -besteck aus z.B. Plastik, Styropor, Karton, Holz
- X Kompostierbares Einweggeschirr inkl. -besteck
- X Pappunterlagen mit erhöhtem Rand oder grösser als 13 x 20 cm
- X Einwegverpackungen aus z.B. Plastik, Styropor, Karton, Aluminium, kompostierbaren Materialien

¹ §20a Abs. 1 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

² §20a Abs. 1^{bis} Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

Mögliche Lieferanten von Mehrweggeschirr

Anbietende von Mehrweggeschirr sowie Reinigungssystemen finden Sie auf www.bs.ch/mehrweg in der Broschüre: «Mehrweggeschirr, Geschirrmobile und Geschirrspülmaschinen».

Braucht es ein Pfand für Mehrweggeschirr?

Nein, die Verwendung von Pfand ist freiwillig. Damit das Mehrweggeschirr zurückgebracht wird, empfiehlt sich ein Pfand von 2 Franken pro Geschirrtteil.

Muss bei Take-away-Verkäufen ebenfalls Mehrweggeschirr genutzt werden?

Ja, auf öffentlichem Grund verkaufte Take-away-Esswaren und -Getränke müssen in Mehrweggeschirr abgegeben werden. Sie können sich dazu einem Mehrweggeschirrnnetzwerk anschliessen (z.B. reCIRCLE) oder ein eigenes System verwenden.

Müssen Kleinveranstaltungen auch Mehrweggeschirr verwenden?

Als Kleinveranstaltung gilt eine Veranstaltung mit weniger als 200 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer (z.B. Strassenfest). Für Kleinveranstaltungen besteht keine Mehrweggeschirrpflicht. Die Abgabe von Esswaren und Getränken in Mehrweggeschirr wird aber dennoch empfohlen.

Wie ist die Regelung bezüglich Mehrweggeschirrpflicht an Fasnacht und Herbstmesse?

Die drei Fasnachtstage sind im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt explizit von der Mehrweggeschirrpflicht befreit. An der Herbstmesse gilt für den Verkauf von Getränken eine Mehrweggeschirrpflicht. Der Verkauf von Esswaren ist von der Mehrweggeschirrpflicht ausgenommen.³

Was tun mit Abfällen, die hinter dem Verkaufsstand anfallen?

Die hinter dem Verkaufsstand anfallenden Wertstoffe müssen so weit wie möglich getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Dies gilt für PET-Getränkeflaschen, Aluminium, Glas, Karton, Papier, Bio- und Lebensmittelabfälle, Metall und Speiseöl.

Wer trägt die Verantwortung bei einer Veranstaltung?

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die Pflicht, alle Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen über die geltenden Vorgaben beim Verkauf von Getränken und Esswaren zu informieren. Alle Verkaufsstandbetreibenden sind für die Einhaltung der Mehrweggeschirrpflicht selbst verantwortlich. Ausserdem sind Veranstaltende und Standbetreibende für die Sauberkeit vor Ort verantwortlich. Sie achten darauf, dass alle anfallenden Wertstoffe rezykliert und Abfälle soweit wie möglich vermieden werden.

Wo sind weitere Tipps für eine nachhaltige Veranstaltung zu finden?

Die nationale Plattform Eventkit.ch stellt Ihnen diverse Tipps, Empfehlungen und Hilfsmittel zur Organisation einer nachhaltigen Veranstaltung zur Verfügung.



Überprüfen Sie kostenlos die Nachhaltigkeit Ihrer Veranstaltung und kommunizieren Sie Ihr Engagement mit einem personalisierten Logo.

Wo erhalte ich weitere Informationen und Beratung?

Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt
Spiegelgasse 15, Postfach
4001 Basel
Tel. 061 267 08 00
abfall@bs.ch
www.bs.ch/mehrweg

Basel, Januar 2025

³ §20a Abs. 2 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt